

Hinweise zum Einsatz im Ausbildungsunterricht, zur Mehrarbeit und zum Führen von Aufsicht an den Ausbildungsschulen

Die Ausbildung der Lehramtsanwärter_innen (LAA) im Vorbereitungsdienst an der Schule umfasst wöchentlich 14 Stunden Unterricht mit Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht) (OVP § 11(5)) und ist ausschließlich in den drei Ausbildungsfächern (Deutsch, Mathematik und ein weiteres Fach) vorgesehen.

Die Schulleitung entscheiden über den unterrichtlichen Einsatz der Lehramtsanwärter_innen und weisen diese den Ausbildungslehrkräften zu. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärter_innen angemessen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Anteile Hospitation, Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht der der Lehramtsanwärter_innen (LAA) im **Vorbereitungsdienst** wird folgende Aufteilung empfohlen, obliegt jedoch grundsätzlich der Verantwortung der Schulleitung:

Ausbildungsquartal	Möglichkeit der Hospitation	Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht)
Die ersten Wochen	Allgemeine Hospitation und Kennenlernen des Schulsystems	
1.Quartal	Fachhospitation (3 Std.) (Deutsch = 1 Std., Mathematik = 1 Std. Weiteres Fach = 1 Std.)	Unterricht unter Anleitung (11 Std.) (verteilt auf die drei Ausbildungsfächer)
2. bis 5. Quartal	Fachhospitation (2-3 Std.) (verteilt auf zwei oder drei Fächer)	Unterricht unter Anleitung (2-3 Std.) verteilt auf zwei oder drei Fächer; Selbstständiger Unterricht (9 Std.) verteilt auf die drei Fächer, möglichst ausgewogen und personenorientiert
6. Quartal	Fachhospitation (3 Std.) (Deutsch = 1 Std., Mathematik = 1 Std. Weiteres Fach = 1 Std.)	Unterricht unter Anleitung (11 Std.) (verteilt auf die drei Fächer, möglichst ausgewogen und personenorientiert); kein selbstständiger Unterricht mehr

Zu Beginn der Ausbildung werden die 14 Wochenstunden Ausbildungsunterricht für Hospitationen verwendet. Hospitationen sollen im Unterricht mehrerer Jahrgangsstufen in den Fächern der Lehramtsanwärter_innen durchgeführt werden. Nach der Hospitationsphase erteilen die Lehramtsanwärter_innen Unterricht unter Anleitung. Es handelt sich um Unterricht, den sie im Einvernehmen mit den Ausbildungslehrerinnen/Ausbildungslehrern planen vorbereiten und durchführen (abweichende Regelungen im Vorbereitungsdienst in Teilzeit; siehe hierzu OVP § 8a). Der Übergang von der Hospitationsphase zur Durchführung von Unterricht unter Anleitung kann fließend gestaltet werden. Unterricht unter Anleitung findet in allen Ausbildungsquartalen statt. Der Ausbildungsunterricht erfolgt über die gesamte Ausbildungszeit in den drei Fächern Deutsch, Mathematik und einem weiteren Fach (Englisch, Kunst, Musik, Sachunterricht, Sport, Religionslehre) möglichst ausgewogen und personenorientiert.

Im zweiten bis einschließlich fünften Ausbildungsquartal erteilen die Anwärter_innen im Rahmen der 14 Wochenstunden 9 Stunden selbstständigen Unterricht. Die Schulleitung weist im Benehmen mit der Seminarleitung den Lehramtsanwärter_innen dem selbstständigen Unterricht zu. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Einsatz der Anwärter_innen im selbstständigen Unterricht anteilig und zu gleichen Teilen in den drei Fächern festgelegt wird. Insgesamt sollte auf eine ausgewogene Ausbildung in allen

drei Fächern geachtet werden. Ein Nachweis über die Verteilung der 14 Stunden Ausbildungsunterricht ist nach endgültiger Zuweisung der Lerngruppen zum Beginn der Ausbildung, zum Schuljahresbeginn (nach den Sommerferien) und zum Beginn eines Schulhalbjahres bei der Kernseminarleitung abzugeben.

Im 6. Ausbildungsquartal findet kein selbstständiger Unterricht mehr statt. Der Unterrichtseinsatz erfolgt mit 14 Stunden als Unterricht unter Anleitung und Hospitation. Auch nach bestandener Staatsprüfung befinden sich die Lehramtsanwärter_innen weiterhin bis zum 31.10. bzw. 30.04. des jeweiligen Jahres in der Ausbildung und werden entsprechend weiterhin in ihren Lerngruppen und nur in ihren Ausbildungsfächern eingesetzt. Die Übernahme einer Klassenleitung ist auch nach der Staatsprüfung nicht zulässig.

Über die schulpraktische Ausbildung hinausgehender selbstständiger Unterricht (Mehrarbeit) kann den Lehramtsanwärter_innen nur mit ihrer Zustimmung und nur in Höhe von bis zu sechs Wochenstunden (OVP § 11 (8)) übertragen werden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts, weshalb das Seminar die Mehrarbeit genehmigen muss. Ein entsprechender Antrag findet sich auf der Homepage des ZfsL und ist rechtzeitig im Vorfeld einzureichen. Die Mehrarbeit liegt außerhalb der Zeiten, die für Ausbildungsveranstaltungen im Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung vorgesehen sind und wird bei Lehramtsanwärter_innen von der ersten Stunde an vergütet. Die Vergütung der Mehrarbeit erfolgt dabei nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulamt über die Schule, nicht über das ZfsL.

Die Lehramtsanwärter_innen können und sollen im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung auch zu Aufsichtsverpflichtungen herangezogen werden. Aufgrund ihrer geringen Erfahrungen sollten sie jedoch im ersten Ausbildungsquartal nur als „Zweitaufsicht“ mit eng begrenzten und überschaubaren Aufgaben eingeteilt werden. Darüber hinaus sind Hinweise und Beispiele aus der Praxis sowie der Hinweis auf schulspezifische Gefahrenquellen erforderlich.